

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

#### **4. Satzung zur Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde**

Auf Grundlage der §§ 3, 13 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

##### **Artikel 1 Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde**

Die Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde vom 28.06.2012 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 16.07.2012, Jahrgang 20, Nr. 7, S. 1 – 2), die zuletzt durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde vom 29.06.2017 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 19.07.2017, Jahrgang 25, Nr. 7, S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus sind auch weitere Abstimmungsformate sowohl ergänzend als auch in Ausnahmefällen ersetzend zulässig.“

2. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort

„anwesenden“

durch das Wort

„teilnehmenden“

ersetzt.

##### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den

Boginski  
Bürgermeister

Siegel